SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

04/2023

Udligenswil, 19. Dezember 2023

Liebe Leserinnen und Leser,
Geschätzte Kollegin, geschätzter Kollege

Schon wieder stehen wir vor dem Jahresende und wir fragen uns dabei wohl alle, was das Jahr 2023 uns gebracht hat und das kommende Jahr noch bringen wird?
Welches sind die wichtigsten Ergebnisse aus unserer Sicht als SVBB? Schwerpunktmässig haben wir uns mit folgenden Aufgaben beschäftigt:

- **Im Januar 2024 erfolgt die Umsetzung der an der MV 2022 verabschiedeten Anerkennung der Berufsbezeichnung „Berufsbeistand/Berufsbeiständin SVBB-ASCP“**;
- **Umsetzungsunterstützung zu KOKES-Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften;**
- **Rückblick auf eine erfolgreiche SVBB-Fachtagung 2023**
- **zwei neue SVBB-Empfehlungen werden mit dieser Ausgabe publiziert**

Dazu und weitere Informationen aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Inhalt:

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes
B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna
C) Beratungen und KES-Bundesgerichtspraxis
D) Dienstleistungen Dritter
E) Veranstaltungen

1) Start zur Anerkennung „Berufsbeiständin SVBB/Berufsbeistand SVBB“ per 2024

Die nötigen Vorbereitungsarbeiten für die Lancierung sind zwischenzeitlich weit fortgeschritten und die letzten Tests zum Internet-Anmeldeverfahren im Gang. Das von der Mitgliederversammlung 2022 verabschiedete SVBB-Projekt wird im Januar 2024 mit der Aufschaltung der Rubrik „**SVBB-Anerkennungsverfahren**“, den Basis-Informationen und dem Website-Anmeldeformular auf unserer Website-Startseite starten. Die für die Entscheide zur Anerkennung letztlich zuständige Anerkennungskommission konnte mit je zwei fachkundigen Mitgliedern aus den Bereichen Fachhochschulen, KESB, Berufsbeistandschaften und Berufsbeistandspersonen besetzt und am 08.12.2023 konstituiert werden.

Der SVBB wird darüber im weiteren Verlauf auch noch ergänzend separat informieren.

Zur Erinnerung: Das SVBB-Projekt (Grundlagenentscheid) hat zum Ziel, zur Stärkung des Berufsstands, einer Qualitätssteigerung und der Verbesserung der Identifikation mit dem Beruf beizutragen (vgl. Mailing 03/2022 vom 16.09.2022).

2) Rückblick auf Fachtagung KES 2023 und Ausblick auf Thun 2025

Fast 300 Fachtagungsbeteiligte konnten am 14./15. September 2023 zwei wunderbare Tage am Thunersee erleben. Die Impressionen auf unserer SVBB-Webseite zeigen es sehr eindrücklich: Die SVBB-Fachtagung war ein grosser Erfolg, was auch die letzten Rückmeldungen verdeutlichen (vgl. nachfolgend).

Wie bereits im Oktober als Zwischenergebnis vorinformiert (Mailing 03/2023), hat auch die Schlussauswertung der eingegangenen Feedbacks erfreuliche Ergebnisse gebracht:

Es sind schliesslich 35 schriftliche Rückmeldungen eingegangen (knapp 14% der Teilnehmenden). Auf einer Skala von 1-4 wurde für alle Referentinnen/Referenten und Workshop-Leitenden eine Gesamt-Note von 3,24 gegeben (2021 auch 3.17); die Infrastruktur sowie Ambiance der Tagung wurden mit 3.57 (2021 sogar mit 3,7) und die Gesamtbeurteilung der Tagung mit 3.21 bewertet. Nachfolgend weitere Zitate aus Schlussbemerkungen (Fazit) von 3 Teilnehmenden aus zusätzlichen Rückmeldungen:

«Bitte das nächste Mal die WS-Einteilung früher mitteilen. Bitte Zeiten mehr einhalten und besser planen.»
«Die Vielfalt & das dichte Programm sind super. Leichte Verspätungen gehören dazu; ich empfehle einen lockereren Umgang damit (nicht extra erwähnen).»
*«Ich erachte diese Tagung als sehr wichtig, um die Vernetzung und die professionelle Weiterentwicklung der Fachpersonen aktiv zu fördern. Sie bietet eine Plattform, um sich über aktuelle Themen zu informieren. Inputs zu holen und diese dann in die Teams zu tragen, als Multipikator*innen. … .»*

Soweit die Schlussbilanz der eingegangenen Feedbacks. Der SVBB-Vorstand wird bereits im Frühling 2024 mit der Planung für die **KES-Fachtagung 2025** beginnen, welche am

- **Do/Fre 25./26. September 2025** erneut im Congress-Hotel Seepark Thun stattfinden wird (reservieren Sie sich doch schon heute dieses Datum in Ihrer Agenda!) .

3) Neue KESB-Info-Plattform

Die KESB sind heute, 10 Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Schweizerischen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, etabliert. Das war nicht immer so. Diese grosse Reform ging nicht überall reibungsfrei vonstatten und die neu geschaffenen, interdisziplinäre und professionellen Fachbehörden KESB gerieten immer wieder in negative Schlagzeilen. Auch die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschenschutz (KOKES) hat dazubeigetragen, dass die KESB heute zunehmend akzeptiert werden. Sie hat insb. wesentliche Grundlagen für eine qualitativ hochwertige Arbeit der KESB erarbeitet. Nun hat die KOKES in Zusammenarbeit mit KESCHA, Pro Senectute, Pro Mente Sana, ARTISET und dem Schweizerischen Beobachter eine neue KESB-Informationsplattform lanciert, die die Arbeit und die Angebote der KESB für Betroffene erklärt und zugänglich macht. Damit soll explizit die Kommunikation mit der Bevölkerung verbessert werden.

4) IGQK – Transdisziplinäre Qualitätsstandards für den Kindesschutz

Die 2016 gegründete Interessengemeinschaft für Qualität im Kindesschutz (IGQK) ist ein Verein ohne träger- oder verbandseigene Interessen, in der vielfältige Qualitätsthemen des Kindesschutzes miteinander angestossen, besprochen, reflektiert und gestaltet werden können. Sie ist der Weiterentwicklung und Sicherung von Qualität im Kindesschutz in der Schweiz verpflichtet. Die IG strebt eine an den Grundbedürfnissen und Rechten von Kindern orientierten Praxis an. Sie möchte Gelegenheiten, Anlässe und Gefässe schaffen, die es erlauben, die unterschiedlichen disziplinären und professionellen Mitwirkenden miteinander ins Gespräch bringen.

Am Qualitätsdialog vom 9./10. November 2023 hat die IGQK ihre neu geschaffenen *transdisziplinären Qualitätsstandards für den Kindesschutz* einer breiten interessierten Teilnehmerschaft vorgestellt. Diese Standards orientieren sich stark an der Kinder-Partizipation und am Kindeswohl.

5) Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz/ZKE – Aktuelles

Die letzte ***ZKE-Ausgabe*** *Nr. 06/2023 (Dezember)* enthält die folgenden Abhandlungen:

- Beat Reichlin: Revision der VBVV und eine Chance im Bestreben nach Vereinheitlichung S. 483
  Révision de l'OGPCT: une opportunité d'harmonisation
- Peter Dörflinger: *Randonnée en montagne – une pause pour planifier l'itinéraire.*
  Rétrospective et perspectives du point de vue d'un particien S. 503
  (deutsche Fassung in ZKE 04/2023:
  Wanderung im Gebirge – Zwischenhalt mit Routenplanung. Rück- und Ausblick aus Sicht eines Praktikers)
- Daniela Willener: Umsetzung des Selbstbestimmungsgrundsatzes S. 526
  in der Mandatsführung im Erwachsenenschutz. Eine Analyse zum Stand der Praxis
  Mise en œuvre du principe de l'autodétermination dans la gestion des mandats
  de protection de l'adulte – Une analyse de la situation dans la pratique
- Ignaz Heim: Oû habiter? Rapport des Journées d'étude consacrées à la protection S. 543
  de l'enfant et de l'adulte de l'ASCP – 14 et 15 septembre 2023

Aus der Praxis – Nouvelles de la pratique
- Franco Lardelli: Preture die protezione e servizi di supporto: tra interdisciplinarità, prevenzione, S. 548
protezione e perseguimento penale
Preture di protezione und Unterstützungsdienste: Zwischen Interdisziplinarität, Prävention, Schutz und strafrechtlicher Verfolgung
Preture di protezione et services de soutien: entre interdisciplinarité, prévention, protection et poursuite pénale
- Fluder/Felder/Estermann: Kennenlernen der designierten Beistandsperson im Rahmen S. 558
der Anhörung als Erfolgsfaktor für eine gelingende Mandatsführung
Faire la connaissance du curateur choisi dans le cadre de l'audition – facteur
pour une gestion de mandat réussie
- Kurt Affolter: Zivilrechtlicher und Unterstützungswohnsitz Minderjähriger bei aufgeteilter S. 567
Kinderbetreuung zwischen Mutter und Sonderschulheim
Domicile civile et domicile d'assistance de mineurs en cas de prise en charge
partagée entre la mère et une école spécialisée

In der vorgängigen **ZKE-Oktober-*Ausgabe*** *Nr. 05/2023* finden Sie die folgenden Abhandlungen, Berichte und Kommentare *(die vorgängige Link-Verknüpfung funktioniert nur mit ZKE-Abonnement; vgl. dazu oben die ergänzenden Informationen zu einem Probe-Abonnement):*
- *Meier: Résumé de jurisprudence filiation et protection de l'adulte (mai à août 2023) S. 373*
- *Meier/Häberli: Übersicht-Rechtsprechung im Kindes- u. Erwachsenenschutzrecht (Mai-August 2023) 413*
- *KOKES-Statistik 2022 - Anzahl Personen mit Schutzmassnahmen per 31.12.2022 454*
- *Statistiques COPMA 2022 - Nombre de personnes sous mesure de protection au 31 décembre 2022 464*
- *Ignaz Heim: Wo wohnen? Bericht über SVBB-Fachtagung Kindes- u. Erwachsenenschutz 2023 474*

(vgl. *die vorgängige Link-Verknüpfung und die ergänzenden Informationen zu einem Probe-Abonnement auf unserer Website*).

6) SPF-Sozialpädagogische Familienbegleitung

Der Fachverband SPF Schweiz hat ein erzählendes Sachbuch zu Sozialpädagogischer Familenbegleitung in der deutschsprachigen Schweiz herausgegeben: „*Wenn Familien wanken und Kinder leiden*". Es vereint neue Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Forschung mit Reportagen und Informationen aus der Praxis in leicht lesbaren Texten.
SVBB-Mitglieder können «Wenn Familien wanken und Kinder leiden» unter diesem Link mit 20 Prozent Rabatt bestellen (28 Franken statt 35 Franken). Bitte unter «Kommentar» vermerken: „SVBB-Mitglied".

(Im Warenkorb wird trotzdem der Vollpreis von Fr. 35.00 angezeigt, aber die dem Buch beiliegende Rechnung wird den Rabatt enthalten.)

7) Zeitungs-Spiegel zum KES – „Nicht ohne meine Eltern …"

Nachfolgend wird auf einen NZZ-Artikel vom 05.11.2023 verwiesen, welcher die Problematik von strittigen Eltern und Auswirkungen auf deren Kinder aufzeigt.

Jede zehnte Trennung in der Schweiz endet in einem erbitterten Kampf um das Kind. Dies treibt die Zahl der Kindesschutzmassnahmen in die Höhe, beschäftigt Anwälte, Gutachter und Gerichte. Jetzt diskutiert das Bundesamt für Justiz über eine Änderung im Familienrecht.

Jedes Knie, das ein Kind aufschlägt, jedes Computerspiel kann den Streit der Eltern anheizen, wenn sie das Sorgerecht teilen und gemeinsam entscheiden müssen.

Unter nachfolgendem Link findet sich dieser Bericht sowie weitere des letzten Halbjahres 2023.

8) Umsetzung des neuen DSG/Datenschutzgesetzes für Beistandschaften

Seit September ist das revidierte DSG in Kraft getreten, was auch für Berufsbeistandschaften einige Fragen ergibt; diese aber mehrheitlich nicht direkt betrifft (vgl. *nachfolgend Bst. D, Ziff. 1.4*).

Dazu hat unser SVBB-Beratungsexperte Prof. Peter Mösch in eigener Sache kürzlich auf sozialinfo.ch grundsätzliche Überlegungen publiziert. *Der Artikel gibt einen Überblick zu Erfordernissen für Organisationen und Fachpersonen im Sozialwesen sowie konkrete Praxistipps. Hier erneut der Link zum Artikel:* Neues Datenschutzgesetz: Was man für die Soziale Arbeit wissen muss (sozialinfo.ch).

B) Aus der SVBB-Vorstandsarbeit und dem SVBB-Regionalgruppenaustausch 2023

1) SVBB-Vorstand: Weitere Schritte zur Strategie 2023-2025

Aus der Überprüfung der Strategie in der Vorstands-Retraite 2023 haben sich für die nahe Zukunft folgende Schwerpunkte der SVBB-Arbeit ergeben (vgl. Bst. B, Ziff. 1 im SVBB-Mailing 03/2023).

- KOKES-Zusammenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit und Website
- Regionalgruppen
- Anerkennung

Bei all diesen Schwerpunkten hat der SVBB 2023 im zweiten Halbjahr Schritte für die weiteren Entwicklungen angestossen.

- Eine weitergehende Zusammenarbeit mit der KOKES ist mit einem Schreiben an den KOKES-Vorstand angeregt worden.
- Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit/Website und des Anerkennungsprojektes (vgl. Bst. A, Ziff. 1 auf Seite 1) hat der SVBB je einem Deutschschweizer und einem französischsprachigen Westschweizer PR-Unternehmen erste Teilaufträge erteilt.
- Der Regionalgruppenaustausch vom 13.11.2023 mit Vertretungspersonen der Regionalgruppen in Olten führte zu verschiedenen Anregungen für eine Optimierung (vgl. nachfolgend Ziff. 2
- Das Verfahren zur SVBB-Anerkennung von Berufsbeistandspersonen (vgl. vorne Bst. A, Ziff. 1 auf Seite 1) konnte soweit aufgebaut werden, dass Ende Januar 2024 erste Gesuche verarbeitet werden können.

2) Rückblick: SVBB-Regionalgruppenaustausch vom 13. November 2023 in Olten

Der aktuelle Austausch des SVBB mit den Regionalgruppen ist am 13. November in Olten durchgeführt worden (Ergebnisse im SVBB-Mitgliederbereich: *Aktennotiz und PPT-Präsentation*).

Im SVBB-Regionalgruppenaustausch 2023 sind die nachfolgenden Themen behandelt worden:

a) Stand Umsetzung „KOKES-Empfehlungen Organisation BB"
b) Umsetzung „Anerkennung Berufsbezeichnung BBP-SVBB" per 2024
c) Ausgangslage (Strategie SVBB) und Entwicklung der Zusammenarbeit mit Regionalgruppen
d) SVBB-Empfehlungen – Übersicht und Info
e) Anregungen, Vorschläge, Informationen und Bedürfnisse der Regionalgruppen

Als für den SVBB wünschbare Aufgabenfelder wurden relevante offene oder schwierige Problemstellungen für alle Berufsbeistandschaften definiert, zu denen „Basis-Informationen" oder Umsetzungshilfen angeboten werden könnten. Genannt wurden insbesondere:

> Thema **Fachkräftemangel**:
> als attraktivere **SVBB-Angebote für die Regionalgruppen** genannt wurden:
> > Öffentlichkeitsarbeit überdenken, um radikaler zu werden, Junge besser abholen etc
> > - Knowhow kommt schlecht rüber …
> > Medienauftritte …
> > starker Fokus auf den Auftritt/Internet evtl. Vernetzung … mit Regionalgruppen
> > gemeinsame Plattform ?
> **Austausch mit der Politik** – wie können „besser ankommende Argumente" gefunden werden.
> - Wie kann das geschult werden? Wie gehe ich vor?
> **Arbeit der Berufsbeistandspersonen der Bevölkerung näher bringen:** evtl. Zeitungsartikel-Serie … Schweiz > Region > Fachhochschulen > Zugang zum jeweiligen Lehrplan finden

3) SVBB-Empfehlungen: FH-Praktikantenstellen und Bedrohungsmanagement

Im SVBB-Regionalaustausch vom 2022 wurde von Mitgliedern angeregt, die Berufsbeistandschaften aufzurufen, vermehrt Praktika-Stellen anzubieten. Dazu hat der SVBB nunmehr folgende
> **„SVBB-Empfehlung zur Schaffung von FH-Praktikumsstellen bei den Berufsbeistandschaften"** verabschiedet.
Aufgrund mehrerer Anfragen im Beratungsbereich hat der Vorstand zudem entschieden, die nachfolgende > **„SVBB-Empfehlung Bedrohungsmanagement"** zu verabschieden.

4) Ausblick auf KOKES-Fachtagung 2024 und SVBB-Mitgliederanlässe 2024

Save the date: Reservieren Sie sich schon heute
> Termin **SVBB-Mitgliederaustausch** für interessierte Mitglieder vom **18. März 2023** (Vormittag in Olten)
> für die **KOKES-Fachtagung** die Daten vom **4./5. September 2024 in Fribourg**
> sowie für die **SVBB-Mitgliederversammlung** den Vormittag des **4. September 2024/Fribourg** in Ihrer Agenda (*anlässlich der danach stattfindenden KOKES-Fachtagung KES am 4./5.09.2024 in Fribourg*).

C) Beratungen und Gerichtsurteile/Praxis des Bundesgericht

Auf unserer Webseite finden Sie Beiträge aus unserer Rechtsberatung und aktuelle Gerichtsentscheide: https://svbb-ascp.ch/fachberatung/beratungspraxis/. Eine Anfrage für eine Rechtsberatung können Sie als Mitglied jederzeit per E-Mail bei der Geschäftsstelle einreichen.

1) Antworten auf Beratungsanfragen

Nachfolgend ein Auszug aus Beratungsbeispielen. SVBB-Mitglieder-Beratungsantworten finden Sie unter SVBB-Rechtsberatung. (Bitte loggen Sie sich dafür zuerst im SVBB-Mitgliederbereich ein, damit der Link funktioniert)

„E-Mail-Sicherheit": Bei Beratungsanfragen sind der *SVBB- Rechtsberatung* ***keine mit ersichtlichen Personendaten versehenen Schriftstücke/ E-Mails zuzustellen****. Der normale E-Mailverkehr ist ungeschützt, Deshalb die Bitte: Namen zu anonymisieren/einzuschwärzen oder Dokumente über Incamail zu versenden.*

Rechtsberatung – drei Beispiele:

1.1 Krankenversicherung: Zuteilung von Personen in Institutionen zur anwendbaren Prämienregion

Rechtsberatungsantwort vom 8.12.2023, Prof. Peter Mösch Payot, lic. iur. LL.M., Bern

Stichworte: Beizug Dritter, Kostenübernahme, Mandatsentschädigung, Rechtsberatung

I. Ausgangslage

Alljährlich beschäftigt bei Eintreffen der neuen Krankenversicherungsprämien die Frage nach der Anknüpfung des Wohnortes an die Prämienregion bei Personen, welche in einer Institution wohnen.

Die Krankenversicherer pflegen unterschiedliche Praktiken. Während zum Teil der Aufenthaltsort (Sitz des Heimes) die Prämienregion definiert, leiten andere die Prämienregion vom gesetzlichen Wohnsitz ab.

II. Fragen

Wie ist die korrekte Praxis? Nach welchen Kriterien sind die Personen einer Prämienregion zuzuordnen? Wie steht es für die Zuteilung bzgl. Individueller Prämienverbilligung? Wer hat für Prämienforderungen einzustehen, wenn diese wegen einer falschen Zuteilung zu einer Prämienregion über Jahre hinweg falsch berechnet wurde?

III. Erwägungen

1. Im Bereich des Krankenversicherungsrechts gilt für die Anknüpfung für Zuständigkeiten, etwa für die Versicherungsunterstellung grundsätzlich der zivilrechtliche Wohnsitz nach Art. 23ff. KVG (vgl. Art. 3 Abs 1 KVG i.V.m. mit Art. 1 Abs. 1 KVV und Art. 13 Abs. 1 ATSG).

…

2. Für die Zuordnung zu Prämienregionen ist gemäss Art. 62 Abs. 2 Satz 3 hingegen der Wohnort relevant (nicht der Wohnsitz). Der Wohnort ist zwar in der Regel mit dem Wohnsitz nach Art. 23ff ZGB identisch, aber nicht immer (BGE 126 V 14, E. 3.c/bb; BGE 126 IV 484, E. 5d).

…

3. Erstes Fazit: Korrekterweise besteht also die Prämienberechnung bei Personen, die von einem gewissen Willen getragen freiwillig in einer Institution sind, nach den Tarifen am Wohnort, also am Sitz des Heimes. Dies kann in Einzelfällen dazu führen, dass die Zuständigkeit für die Individuelle Prämienverbiligung (gesetzlicher Wohnsitz) und die Einteilung der Prämienregion (Wohnort) voneinander abweichen. …

Ziff. 4. und 5: Hinweise zum konkreten Vorgehen in der vollständigen Beratungsantwort

…

6. Der Wechsel des Wohnortes muss als Bestandteil der Mitwirkungspflichten seitens des Versicherten der Krankenversicherung gemeldet werden (Art. 28 ATSG). Bei verspäteter Meldung dieses Wechsels, welcher eine tiefere Prämie zur Folge hätte, entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der zu viel bezahlten Prämie (VGer ZH, 9.12.2013, KV.2012.00048, E. 3.9).

7. Bei «falschen» Einteilungen in Prämienregionen, mit möglichen Nachteilen für die versicherte Person, ist eine Verfügung der Krankenversicherungen zu verlangen (vgl. Art. 80 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 und 2 ATSG). Verweigert die Krankenversicherung eine Verfügung, so müsste eine Rechtsverweigerungsbeschwerde angedroht bzw. nachher eingereicht werden beim Versicherungsgericht des Kantons. Ev. kann hier auch das Einschalten der Ombudsstelle Krankenversicherung helfen.

8. Ist kein Rechtsmittel erfolgt und stellt man später fest, dass ein Nachteil für die versicherte Person entstand, weil eine «falsche» Prämienregion festgelegt wurde, so stellt sich die Frage der Wiedererwägung und Revision: …

Ziff. 8 und 9 sowie differenzierte Erwägungen zu den Detail-Aspekten/ und den konkreten Handlungsoptionen finden Sie in der vollständigen Beratungsantwort im SVBB-Mitgliederbereich.

1.2 Pflegevertrag und Kostenfolgen bei fürsorgerischer Unterbringung

Rechtsberatungsantworten vom 07.12.2023, Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Ligerz

Stichworte: Betreuungsvertrag, fürsorgerische Unterbringung, Kostentragung bei behördlicher Unterbringung, Pflegevertrag

I. Ausgangslage und Fragestellung

Im Rahmen von Beistandschaften kommt es immer wieder vor, dass die Klientschaft seitens KESB mittels *fürsorgerischer Unterbringung in eine Institution untergebracht wird, deren Kosten nicht von der Krankenkasse übernommen werden* (bspw. Pflege- und Altersheime oder andere Wohnheime). In diesem Zusammenhang stellen die meisten Institutionen der Beistandsperson den Heimvertrag zur Unterzeichnung zu. Da die (urteilsfähige) Klientschaft, welche fürsorgerisch untergebracht ist, eben nicht freiwillig in der Institution ist, würde somit ein zustimmungsbedürftiges Rechtsgeschäft vorliegen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB).
In diesem Zusammenhang aber stellt *sich uns die Fragen,*
a) ob bei behördlich verfügter fürsorgerischer Unterbringung überhaupt ein Heimvertrag abzuschliessen ist und
b) ob die Beistandsperson zuständig ist, einen solchen zu unterzeichnen?
Die Überlegung rührt daher, als dass die KESB über den Aufenthaltsort und die Einrichtung entscheidet und unserer Ansicht nach weder für die Beistandsperson noch die Klientschaft diesbezüglich Kompetenz besteht, über den Vertragsinhalt wie Heimeintritt, Kündigung des Platzes, Angebot über Betreuung und Pflege, Kosten zu diskutieren. Somit erscheint ein Vertragsabschluss ein reines „pro forma"-Geschäft, welches dann aber trotzdem der Zustimmung der KESB unterliegen würde, obwohl bereits eine Unterbringung verfügt wurde.

II. Erwägungen

1) Die Frage stellt sich nicht nur bei verbeiständeten Personen, sondern in genau gleicher Art auch in allen anderen Fällen der fürsorgerischen Unterbringung (FU). Mit anderen Worten stellt sich die Frage: Ist eine von einer FU betroffene Person gesetzlich verpflichtet, den über sie mittels einer behördlichen Verfügung festgelegten Aufenthaltsort und die damit verbundene Behandlung und/oder Betreuung auch noch vertraglich abzusichern?
…
Ziff. 4. -6 Hinweise zur Abgrenzung und zur Kostenübernahme in der vollständigen Beratungsantwort

III. Fazit

Die Fragen können damit wie folgt beantwortet werden:
a) *Ist bei behördlich verfügter fürsorgerischer Unterbringung überhaupt ein Heimvertrag abzuschliessen?*
Nein. Es können aber Übereinkünfte zwischen der betroffenen Person und der Einrichtung getroffen werden bezüglicher persönlicher Belange (zum Beispiel über Aufenthaltsgestaltung, Kontaktmöglichkeiten, Medikation etc.), soweit diese den von der KESB getroffenen Anordnungen nicht widersprechen oder zuwiderlaufen.
b) Wenn ja, ist die Beistandsperson zuständig ist, einen solchen zu unterzeichnen?
Nein. Sie kann die einweisende Behörde weder vertreten noch durch vertragliche Übereinkünfte mit der Einrichtung binden. Der Zweck der Unterbringung, die zu erbringenden Leistungen, die Dauer des Aufenthaltes und die angestrebten Ziele werden durch die Behörde angeordnet, und die Kostentragung richten sich nach kantonalem Recht, hier insbesondere Art. 63a und 63b EG ZGB GR).

Die vollständigen Erwägungen zu den Detail-Aspekten/ und den konkreten Handlungsoptionen finden Sie in der vollständigen Beratungsantwort im SVBB-Mitgliederbereich.

1.3 Umsetzungsaspekte des neuen Datenschutzgesetzes (DSG)

Rechtsberatungsantwort vom 19.10.2023, Prof. Peter Mösch Payot und Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher und Notar

Wie bekannt ist seit September das revidierte DSG in Kraft getreten, was auch für Berufsbeistandschaften einige Fragen ergibt (vgl. nachfolgend). Dazu hat unser SVBB-Beratungsexperte Prof. Peter Mösch in eigener Sache kürzlich auf sozialinfo.ch grundsätzliche Überlegungen publiziert. *Der Artikel gibt einen Überblick zu Erfordernissen für Organisationen und Fachpersonen im Sozialwesen sowie konkrete Praxistipps. Hier der Link zum Artikel:* Neues Datenschutzgesetz: Was man für die Soziale Arbeit wissen muss (sozialinfo.ch)

Mit Blick auf den Sozialbereich verlangt das revidierte DSG von allen dem DSG unterstellten *privaten Institutionen* einige allgemeine organisatorische Massnahmen: Für die Berufsbeistandschaften, welche öffentliche Organe sind, oder private Institutionen, welchen die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurden, gilt das DSG aber nicht (vgl. dazu auch den Leitfaden des Kt. St. Gallen/Amt für Soziales/Fachstelle Datenschutz, zum Datenschutz im Bereich der

sozialen Einrichtungen:
https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/behinderung/einrichtungen-fuer-menschen-mit-behinderung/bewilligung-und-aufsicht).

Das Eidg. Datenschutzgesetz schafft für Berufsbeistandschaften also KEINEN unmittelbaren Handlungsbedarf. Für Berufsbeistandschaften gelten die kantonalen Datenschutzgesetze. Ein allfälliger *Handlungsbedarf kann sich (je nach Kanton) bei Revisionen des kantonalen Datenschutzgesetzes ergeben.* Ob und wie das der Fall ist, lässt sich am besten über einen Austausch mit den kantonalen Datenschutzbeauftragten eruieren.

> Beratungsantworten finden unsere SVBB-Mitglieder im Mitgliederbereich unserer Website *unter „Rechtsberatung“:* ***Link zu den vollständigen Beratungsantworten.***
> Die älteren, allgemein d.h. frei zugänglichen Beratungsantworten finden sich unter: https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0

2) Beratungspraxis / Gerichtsurteile / Bundesgerichtspraxis
(bzw. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; EGMR)

2.1 Entlassung einer Beiständin wegen eines Interessenkonflikts *(BGer 5A_839/2021 vom 3. August 2022 (d): Zusammenfassung basiert auf ZKE 01/2023 S. 74 (Übersicht Rechtsprechung Meyer/Häberli im KESR - ÜR 35-23) und dem Original-Urteil BGer 5A_839/2021 vom 3. August 2022 (d):*

Aufgrund der Voraussetzungen für die Entlassung einer Beiständin **setzt** Art. 423 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB betreffend Eignung **kein Fehlverhalten der Beiständin voraus, sondern lediglich eine (abstrakte) Gefährdung der Interessen der betroffenen Person** (ÜR 39-17).

Die Entlassung aus wichtigem Grund nach Art. 423 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB erfordert eine Gefährdung der Interessen bzw. des Wohls der betroffenen Person, wobei der wichtige Grund eine der Beiständin zuzuschreibende schwerwiegende Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der erwachsenenschutzrechtlichen Tätigkeit darstellt, etwa Amtsmissbrauch, Amtsanmassungen, Persönlichkeitsverletzungen oder Rollenkonflikte (ÜR 80-22, 50-14).

…

Hier wurde die Beiständin u.a. wegen eines offensichtlichen Interessenkonflikts aus ihrem Amt entlassen. Sie hat Transaktionen mit einer (von der Verbeiständeten gegründeten) Stiftung getätigt, obwohl sie selber (und auch ihr Sohn) als Stiftungsräte dieser Stiftung amten, und auch hohe Zahlungen aus dem Vermögen der Verbeiständeten an eine ihrem Sohn gehörende Gesellschaft veranlasst. … Bei Interessenkollision entfallen die Befugnisse der Beiständin in der entsprechenden Angelegenheit von Gesetzes wegen (Art. 403 Abs. 2 ZGB). Eine allfällige Zustimmung der KESB vermag die fehlende Vertretungsmacht beim Abschluss des Rechtsgeschäfts nicht zu heilen.

… Weil die Entlassung der Beschwerdeführerin als Beiständin schon aufgrund des bestehenden Interessenkonflikts nicht bundesrechtswidrig ist, überprüfte das Bundesgericht die von der Vorinstanz festgestellten Pflichtverletzungen nicht.

2.2 Eine **Auswahl von Urteilen zum KES aus der BGer-Praxis?** … im SVBB-Mitgliederbereich

---

D) Dienstleistungsangebote von Dritten

Damit alle quitt. sind!
Administrative Dienstleistungen für Berufsbeistandspersonen.
Alle Details zur quitt. Dienstleistung für Berufsbeistandspersonen finden Sie hier.

bestag – Übernahme von Aufgaben im Immobilienverkauf
Alle Details zur bestag-Dienstleistung für Berufsbeistandspersonen finden Sie hier und nachfolgend das **Dienstleistungsangebot im Überblick.**

E) Veranstaltungen

- **SVBB-Mitgliederaustausch**
  Der nächste *SVBB-Mitgliederaustausch* des SVBB-Vorstandes mit interessierten Mitgliedern findet am **18. März 2023 in Olten** statt (10-12 Uhr).

Angebote von Regionalgruppen, Vereinen und Fachhochschulen

- **Regionalgruppe Zentralschweiz/ZVBB**
  Das Datum der „ZVBB-Frühlings-Tagung" ist noch nicht bekannt.
  Weitere Informationen/Anmeldung über Judit Maeder: Judit.Maeder@emmen.ch
- **Regionalgruppe Ostschweiz/OVBB**
  Die nächste Mitgliederversammlung/"Netzwerktreffen" findet am Donnerstag, **18. März 2024** in Wil statt. Weitere Info/Hinweise zur Anmeldung wie immer auf der OVBB-Website.
- **Regionalgruppe Solothurn/SOVBB**
  Information und Auskünfte über Brigitte Kissling, SozialAtelierPlus, Tel. 079 604 52 98
- **Regionalgruppe Aargau/VABB**
  Die Mitgliederversammlung mit Weiterbildung findet am Donnerstag, **7. März 2024 in Aarau** statt. Nachfolgend weitere Informationen zum VABB sowie die Möglichkeit zur Anmeldung auf https://www.vabb-aargau.ch
- **Wallis et Groupe latin**
  HETSL : CAS en curatelles d'adultes en partenariat de la GL-ASCP
  Informationen zu den Aktivitäten auf: www.hevs.ch/hets
- **Regionalgruppe Basel/VBBRB**
  Weitere Angaben unter: https://www.vbbrb.ch/de/
- **Regionalgruppe Zürich/VBZH**
  Weitere Info über die Website-VBZH und info@vbzh.ch.

SKOS – Veranstaltungen ***- allgemeine Hinweise: https://skos.ch/ SKOS-Weiterbildung 2024 –*** *Veranstaltungen | Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS*

Die Bieler Tagung findet am **21. März 2024** zum Thema „Kinder in der Sozialhilfe in den Fokus nehmen" statt.

- **Sozialinfo.ch-Newsletter**: Hier weitere Top-Themen/Informationen im Sozialbereich.

- **BFH: Berner Fachhochschule im Kindes- und Erwachsenenschutz**
  Alle Angebote zum Thema finden Sie hier. Hier die aktuellen Weiterbildungen:

Start	Angebot
Januar 2024	CAS Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz
April 2024	Fachkurs Abklärung im Kindesschutz
April 2024	Fachkurs Abklärung im Erwachsenenschutz

- **HSLU: Luzerner Fachkurse im KES**
  - Auf der HSLU-Website findet sich neu ein Weiterbildungs-Konfigurator. Damit lässt sich herausfinden, welche Weiterbildungen möglich sind und welcher Abschluss auf vergangene Weiterbildungen aufbaut.

Start	Weiterbildung
diverse Termine	MAS Sozialarbeit und Recht – Vertiefung Kindes- und Erwachsenenschutz *Beginn mit jedem CAS-Start möglich*
29.01.2024	CAS Kindesvertretung / Verfahrensbeistandschaft
31.01.2024	CAS Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz
13.02.2024	CAS Abklärung und Anordnung im Kindes- und Erwachsenenschutz
13.02.2024	Fachkurs Vertiefung kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Instrumente
26.03.2025	Fachkurs Gesprächsführung für Juristinnen und Juristen
06.05.2024	Fachkurs Kindesbefragung gem. Art. 154 StPO

  - Auf der Webseite der HSLU finden Sie allgemeine weitere Informationen und Hier gelangen Sie zu Tagungs-Informationen/Anmeldung und Tagungsprogrammen (Start) und zur Agenda von allen Veranstaltungen auf einen Blick.

- **FH OST**
  Angebote der Ostschweizer Fachhochschule: Anmeldung und weitere Informationen dazu finden Sie unter: Veranstaltungen | OST Veranstaltungen | OST > diverse Seminare zum KES: Gesprächsführung, Vertiefung, Sprache und Text etc.

- **IGQK – Interessengemeinschaft für Qualität im Kindesschutz**
  Weitere Informationen zu Veranstaltungen und Anmeldung

- **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.**
  Auch unser Partner-Verein aus Deutschland hat Kurs-Angebote für Beistandspersonen und nachfolgend finden Sie weitere Informationen zu Betreuung/Beistandschaften www.deutscher-verein.de

- **Bundesverband Deutscher Berufsbetreuung**
  Der BdB – ist als Berufsverband der „Betreuer" der deutsche Partnerverband unseres SVBB.

- **Fachverband DAF Pflegekind (DAF)**
  (**D**ienstleistungs**A**nbietende **F**amilienpflege gemäss Pflegekinderverordnung PAVO)
  - Weitere Informationen unter daf-pflegekind.ch

- **INTEGRAS** – Aus- und Fortbildungsangebote unter Fachtagungen

- **Pro Senectute Schweiz**
  Alle Weiterbildungsangebote 2023 finden Sie unter:
  https://www.prosenectute.ch/de/dienstleistungen/fuer-fachpersonen/weiterbildungen.html
  Pro Senectute bietet auch externen Fachpersonen praxisnahe Weiterbildungen in den Fachbereichen «Gerontologie und Beratung», «Kommunikation und Führung» und «Reporting und Anträge».

- **Fachverband Sucht**
  Das BAG hat eine neue Definition von Früherkennung + Frühintervention publiziert. Diese wurde gemeinsam in einer Gruppe erarbeitet, bei der auch der Fachverband Sucht beteiligt war.

Allgemeine Informationen zu Fachhochschulen

- **Fachhochschule Bern Soziale Arbeit – BFH**
  Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2024 finden sie unter:
  www.bfh.ch/soziale-arbeit/de/weiterbildung/alle-weiterbildungen/
- **Fachhochschule Luzern Soziale Arbeit – HSLU**
  Weitere Informationen unter: www.hslu.ch/fachtagung-kes
  - Übersicht zu Weiterbildungen der HSLU im Jahre 2024 unter: www.hslu.ch/kes
- **Fachhochschule Olten Soziale Arbeit – FHNW**
  Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2024 finden sie unter:
  https://www.fhnw.ch/de/weiterbildung/soziale-arbeit
- **Fachhochschule Ostschweiz – OST**
  Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2024 finden sie unter:
  Veranstaltungen | OST
- **Fachhochschule Soziale Arbeit Zürich – ZHAW**
  Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2024 finden sie unter:
  https://www.zhaw.ch/de/sozialearbeit/weiterbildung/weiterbildung-nach-thema/?pk_campaign=Adwords-WB-Jahreskampagne
- **Fachhochschule für Soziale Arbeit – HE-SO Valais/Wallis**
  Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2024 finden sie unter:
  https://www.hevs.ch/de/hochschule/hochschule-fur-soziale-arbeit/soziale-arbeit/

F) Literaturhinweise

Die behördlichen Massnahmen im Erwachsenenschutz, Art. 388-425 ZGB

Christoph Häfeli und Daniel Rosch, der Autor des „SBBB-Leitfadens“, haben zusammen den ZGB-Kommentar über die ***behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes*** im Rahmen des „*Berner Kommentar*“ abschliessend erarbeitet.
Die Publikation ist nunmehr im Stämpfli Verlag erfolgt, und diese Ausgabe deshalb auch unter ISBN 978-3-7272-3545-0 über den Buchhandel oder beim Verlag erhältlich.

„Der SVBB-Leitfaden“ für Berufsbeistandspersonen

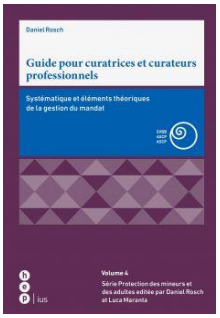

Seit 2017 ist dieser anwendungsorientierte Praxisleitfaden für Berufsbeistandspersonen von Daniel Rosch im Einsatz in der Praxis. Es sind nunmehr bereits mehr als 2'000 Exemplare im Umlauf, weshalb die *deutsche Fassung seit 1. September 2022 bereits in einer dritten aktualisierten Auflage* (D) herausgegeben werden konnte. Der SVBB-Leitfaden kann über jede Buchhandlung bezogen oder aber für SVBB-Mitglieder über die Geschäftsstelle mit einem Rabatt von 20% bestellt werden. Die Auslieferung erfolgt über die Stämpfli AG.

Auch die ebenfalls vorliegende *französische Ausgabe* (F) ist nach wie vor über den Buchhandel und die SVBB-Geschäftsstelle verfügbar.
D: ISBN 978-3-7272-2983-1. *F: ISBN 978-3-7272-2120-0*

… und zum Schluss noch dies:

Es muss von Herzen kommen,
was auf Herzen wirken soll.

(Goethe)

… jede Begegnung mit Betroffenen ergibt diese Chance, welche zum Vertrauensaufbau beiträgt. Als Berufsbeistandsperson können Sie das bestimmt immer wieder erleben!

Wir wünschen Ihnen/uns allen, die „Herzen-Botschaft“ für unsere Betroffenen nie zu verlieren – und natürlich:

>>>>>>> … sowie einen pannenfreien Start im 2024 !

Ihr/Euer Berufsverband SVBB-ASCP

Ausserdem bedanken wir uns hiermit auch bei unseren Mitgliedern, allen Partnern im KES und Partnerorganisationen für die Wertschätzung und konstruktive Zusammenarbeit.

SVBB ASCP ASCP
Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

Impressum:

Geschäftsstelle SVBB-ASCP, Markus Odermatt, Schützenmatt 13, 6044 Udligenswil
Telefon 031 311 51 44 E-Mail: info@svbb-ascp.ch

Telefonisch ist die Geschäftsstelle **Dienstag** und **Freitag** ab 07h30 – 12h00 erreichbar.

Wir empfehlen die Kontaktaufnahme per E-Mail.